



haselsteiner
training & coaching

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
Haselsteiner Training & Coaching, Mag. Stefan Haselsteiner,
Hart 309, EG, 4060 Leonding, www.haselsteiner-training.at

§ 1

Geltungsbereich

Diese AGB gelten ab Vertragsschluss für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Mag. Stefan Haselsteiner, Hart 309, EG, 4060 Leonding (in der Folge „Veranstalter“) und natürlichen sowie juristischen Personen (in der Folge „Klient“) für die Veranstaltungsteilnahme sowie sämtliche miteinander abgeschlossenen Verträge.

§ 2

Vertragsgegenstand & Dauer

2.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrags oder Coachings wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2. Ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Klienten endet grundsätzlich mit dem Abschluss eines konkreten Projekts.

2.3. Ungeachtet dessen ist der Veranstalter zur jederzeitigen, vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund, der den Veranstalter zur vorzeitigen Auflösung berechtigt liegt insbesondere dann vor, wenn der Klient eine wesentliche Pflicht dieses Vertrags verletzt, die dem Veranstalter die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht oder über den Klienten die Insolvenz eröffnet bzw. die Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

2.4. Eine vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund mindert nicht den Entgeltanspruch des Veranstalters.

§ 3

Pflichten des Klienten

3.1. Der Klient ist verpflichtet, dem Veranstalter vor Beginn der Vertragserfüllung alle notwendigen Informationen mitzuteilen, die für die Leistungserbringung des Veranstalters wesentlich sind. Dies umfasst psychische und/oder physische Gebrechen des Klienten oder seiner die Leistung des Veranstalters in Anspruch nehmende Mitarbeiter, laufende oder bereits durchgeführte Trainings sowie für das jeweilige Training relevante Allergien, Unverträglichkeiten und/oder sonstige Hemmnisse.

3.2. Der Klient ist verpflichtet, die im Rahmen der Leistungserbringung des Veranstalters erteilten Weisungen und Aufträgen insoweit Folge zu leisten, als diese für die Sicherheit des Klienten oder Dritten und/oder den erfolgreichen Abschluss eines Trainings notwendig sind.

3.3. Der Klient ist verpflichtet, die ihm im Zuge der Veranstaltung bzw. des Trainings überlassenen Unterlagen und Dokumente nur zu eigenen Zwecken zu verwenden und nicht an Dritte herauszugeben.

3.4. Der Veranstalter ist ausdrücklich berechtigt, Klienten, die durch wiederholtes störendes Verhalten den Trainings- oder Veranstaltungserfolg behindern, jederzeit – nach vormaliger Abmahnung - von der Veranstaltung auszuschließen, ohne dass dies den

Entgeltanspruch des Veranstalters mindert.

§ 4

Anmeldung & Entgelt

4.1. Das vereinbarte Entgelt ist – auch vor Leistungserbringung – bei Rechnungslegung zur Zahlung fällig und auf das dem Klienten bekanntgegebene Bankkonto des Veranstalters zur Anweisung zu bringen.

4.2. Infolge begrenzter Teilnehmerzahl für einzelne Trainings oder Veranstaltungen werden Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt („First-Come-First-Serve“-Prinzip), wobei sich der Veranstalter das Recht vorbehält, Anmeldungen ohne weitere Angabe von Gründen abzulehnen.

4.3. Anmeldungen werden vom Veranstalter ausschließlich per E-Mail bzw. elektronischem Anmeldeformular angenommen. Eine Anmeldebestätigung des Veranstalters ist mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung für diesen nur dann verbindlich, wenn der Klient das vereinbarte Entgelt fristgerecht und vollständig an den Veranstalter zur Anweisung gebracht hat.

4.4. Die spätere Anreise oder frühere Abreise des Klienten zu einer Veranstaltung bzw. ein vom Klienten gewünschter Abbruch des Trainings berechtigt nicht zur Minderung des vereinbarten Entgelts.

4.5. Im vereinbarten Entgelt sind – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – alle Arbeitsunterlagen, Pausengetränke sowie eine Teilnahmebestätigung (bei einer Mindestanwesenheit von 75%) inkludiert. Für die An- und Abreise,

eventuelle Verpflegung sowie Nächtigung ist selbstständig Sorge zu tragen.

§ 5

Teilnahmevoraussetzungen

Sofern der Klient gewisse vom Veranstalter im Vorfeld bekannt gegebene Teilnahmevoraussetzungen, wie insbesondere entsprechendes Equipment, Vorkenntnisse oder körperliche Eignung nicht erfüllt, so ist der Veranstalter berechtigt, diese Klienten vom Training bzw. der Veranstaltung auszuschließen.

§ 6

Prüfung

6.1. Sofern ein konkretes Training mit Prüfung abgeschlossen werden soll, werden die Zulassungsvoraussetzungen wie folgt definiert: Eine erforderliche Mindestanwesenheit des Klienten von 75% aller angebotenen Veranstaltungstermine und die vollständige und fristgerechte Einzahlung des Veranstaltungsbeitrags.

6.2. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter unter Ausschluss des Rechtswegs.

6.3. Bei erfolgreicher Absolvierung der Prüfung wird dem Klienten vom Veranstalter unentgeltlich ein entsprechendes Zertifikat ausgestellt.

§ 7

Änderungen im Veranstaltungsprogramm

Der Veranstalter ist berechtigt, jederzeit aus organisatorischen oder didaktisch/pädagogischen Überlegungen dem Klienten zumutbare Programmänderungen inhaltlicher, örtlicher oder terminlicher Natur vorzunehmen. Ein Ersatz für daraus

resultierende Aufwendungen des Klienten ist, soweit der Veranstaltungsort nicht um mehr als 100 km Luftlinie verlegt wird, ausgeschlossen.

§ 8

Absage der Veranstaltung

8.1. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei einer zu geringen Teilnehmerzahl oder anderen wichtigen Gründen eine Veranstaltung abzusagen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. In diesem Fall ist der Klient berechtigt, einen Ersatztermin abzulehnen und bereits einbezahlte Veranstaltungsbeiträge zur Gänze zurückzuerhalten.

8.2. Im Falle höherer Gewalt oder einer Absage infolge anderer nicht in der Sphäre des Veranstalters liegender Gründe wird der Veranstaltungsbeitrag nicht zurückerstattet.

8.3. Darüberhinausgehende Ansprüche des Klienten sind jedenfalls ausgeschlossen. Im Falle einer Absage oder einer Änderung des Veranstaltungsbeginns wird der Klient rechtzeitig schriftlich verständigt.

§ 9

Haftung & Gewährleistung des Veranstalters

9.1. Der Veranstalter haftet dem Klienten für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

9.2. Der Klient kann Schadenersatzansprüche nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem

anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend machen.

9.3. Der Klient hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass ein allfälliger Schaden

auf ein Verschulden des Veranstalters zurückzuführen ist.

9.4. Ein vom Klienten subjektiv empfundener Erfolg oder Misserfolg in der Leistungserbringung des Veranstalters beeinflusst nicht deren Mangelfreiheit. Konkrete vom Klienten erwartete oder gewünschte Erfolge können aufgrund der Vielzahl der darauf Einfluss nehmenden Faktoren nicht immer vollständig realisiert werden. Der Veranstalter begleitet seinen Klienten durch einen Prozess und stellt seine psychische und physische Kraft bestmöglich zur Verfügung, um eine positive Wirkung beim Klienten zu erzielen. Der Veranstalter schuldet daher nur das redliche Bemühen, aber keinen konkreten Erfolg. Verletzungen der Mitwirkungspflicht durch den Klienten schließen Gewährleistungsansprüche aus.

§ 10

Stornobedingungen

10.1. Stornierungen von bereits bestätigten Anmeldungen haben durch den Klienten ausschließlich per E-Mail in schriftlicher Form zu erfolgen.

10.2. Erfolgt eine Stornierung durch den Klienten bis 7 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung oder des Trainings, verzichtet der Veranstalter auf das ihm gebührende Entgelt, sofern der Klient gleichzeitig mit der Stornierung eine gleichwertige Anmeldung beim Veranstalter für ein Training oder eine Veranstaltung innerhalb der nächsten 6 Monate vornimmt.

10.3. Im Übrigen werde folgende Stornogebühren vereinbart:

- bis 30 Tage vor Beginn: 50% des vereinbarten Entgelts

- bis 14 Tage vor Beginn: 75% des vereinbarten Entgelts.

Bei einer Stornierung innerhalb von 14 Tagen vor Beginn des Trainings oder der Veranstaltung sowie im Falle des schlichten Nichterscheinens werden 100% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.

10.4. Im Falle einer Umbuchung gem. 10.2. werden dem Einzelfall entsprechend organisatorische und administrative Kosten fällig.

§ 11

Mündliche Nebenabreden, Salvatorische Klausel

11.1. Jede Abweichung von diesen AGB bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch ein Abgehen vom Schriftformgebot bedarf der Schriftlichkeit.

11.2. Im Falle der Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen wird eine Bestimmung herangezogen, die dem bei Vertragsschluss herrschenden Parteiwillen am nächsten kommt.

§ 12

Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1. Es gilt das Recht der Republik Österreich.

12.2. Sofern gesetzlich zulässig wird das sachlich zuständige Gericht in Linz als

ausschließlicher
vereinbart.

Gerichtsstand

STAND: November 2018